

**Studienordnung für den Studiengang  
Lehramt an Grundschulen  
im Fach Russisch**

vom 27. Januar 1999

Hinweis:

Diese Studienordnung ist im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst veröffentlicht.

Die Studienordnung der Pädagogischen Hochschule Erfurt wird von der Universität Erfurt als Rechtsnachfolgerin der Pädagogischen Hochschule Erfurt analog angewandt soweit es die inhaltlichen Strukturen der Hochschulen betrifft.

Die auf Grund der Aufhebung der Pädagogischen Hochschule Erfurt und der Übertragung Ihrer Aufgaben auf die Universität Erfurt notwendigen Änderungen sind bei der analogen Anwendung zu berücksichtigen.

**Die Wiedergabe als PDF-Datei im WWW erfolgt ohne Gewähr für die Aktualität und Freiheit von Wiedergabefehlern.**

Bei Rückfragen und Hinweisen wenden Sie sich bitte an die Abteilung Studium und Lehre:  
[studiumundlehre@uni-erfurt.de](mailto:studiumundlehre@uni-erfurt.de)

**Philologische Fakultät  
Institut für Slawistik**

# **S t u d i e n o r d n u n g**

**für den Studiengang**

**Lehramt an Grundschulen**

**im Fach Russisch**

**vom Januar 1999**

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 3 in Verbindung mit den §§ 79 Abs. 2 Nr. 11, 83 Abs. 3 Nr. 2, 85 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 7. Juli 1992 (GVBl. S. 315), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), erläßt die Pädagogische Hochschule Erfurt (PHE) auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), folgende Studienordnung im Fach Russisch für das Lehramt an Grundschulen; der Rat der Philologischen Fakultät hat am 13. Januar 1999 die Studienordnung beschlossen; der Senat der Pädagogischen Hochschule Erfurt hat am 27. Januar 1999 der Studienordnung zugestimmt.

Die Studienordnung wurde am 27. Januar 1999 dem Thüringer Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer
- § 4 Ziel und Inhalt des Studiums
- § 5 Aufbau des Studiums
- § 6 Studienleistungen
- § 7 Studienfachberatung
- § 8 Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen
- § 9 Inkrafttreten

Anlagen

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Auf der Grundlage der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen (ThVO/Gr) vom 6. Mai 1994 (GVBl. S. 645), zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Februar 1998 (GVBl. S. 29), regelt diese Studienordnung Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums für das Fach Russisch
- als gewähltes Prüfungsfach,
  - als Schwerpunktfach.

Das Studium endet mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen.

- (2) Frauen führen, soweit möglich, Status- und Funktionsbezeichnung dieser Ordnung in weiblicher Form.

## § 2

### Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zu diesem Studiengang gelten die allgemeinen Hochschulzugangsvoraussetzungen.

## § 3

### Studiendauer

Das Studium im Fach Russisch umfaßt sechs Semester und ein Prüfungssemester.

## § 4

### Ziel und Inhalt des Studiums

- (1) In diesem Studiengang sollen die Studierenden die zum Unterrichten des Faches Russisch an der Grundschule erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben.

Falls Russisch als Schwerpunktfach gewählt wird, sind darüber hinaus Kenntnisse und Fähigkeiten zu vermitteln, die zu einem über die Grundschule hinausgehenden Unterrichten des Faches Russisch befähigen.

Als spezielle Studienziele gelten:

#### 1. Sprachbeherrschung

In der sprachpraktischen Ausbildung erwerben die Studierenden Kenntnisse der Lexik, Grammatik, Orthoepie, Orthographie und Pragmatik der russischen Sprache, entwickeln Fertigkeiten und Fähigkeiten, um Kommunikationssituationen des Alltags normadäquat bewältigen zu können. Darüber hinaus gilt dem Russischen als Unterrichtssprache besondere Aufmerksamkeit.

Ist Russisch Schwerpunktfach, gilt dabei im rezeptiven Bereich der Bearbeitung didaktisierter und authentischer Texte narrativen und deskriptiven Charakters besondere Aufmerksamkeit.

Außerdem eignen sich die Studierenden grundlegende Fertigkeiten im Übersetzen russischer Texte ins Deutsche an.

#### 2. Fachdidaktik

Nach einer Einführung in wesentliche Grundlagen und Fragestellungen der Fachdidaktik setzen sich die Studierenden unter Berücksichtigung aktueller Erkenntnisse der Sprachlehr- und Zweitsprachenerwerbsforschung mit Methoden und Verfahren der Vermittlung und des Erlernens der russischen Sprache in der Grundschule auseinander. In diesem Zusammenhang sollen die Studierenden befähigt werden, verschiedene Lehr- und Lernmaterialien für ihre Arbeit im Unterricht zu nutzen sowie nach Bedarf eigene Materialien zu erstellen.

Ist Russisch Schwerpunktfach, erhalten sie einen Überblick über wesentliche Aspekte des Lehrens und Lernens von Fremdsprachen über die Grundschule hinaus.

### 3. Sprachwissenschaft

Die Studierenden erhalten einen Einblick in ausgewählte Probleme und Methoden der Sprachwissenschaft. Sie erwerben Kenntnisse zu den Spezifika des Russischen auf phonetisch-phonologischer Ebene, in der Grammatik, Wortbildung, Lexik und Pragmatik, insbesondere unter konfrontativem Aspekt in bezug auf die Muttersprache.

### 4. Literaturwissenschaft

Die Studierenden erhalten einen Einblick in ausgewählte Probleme und Methoden der Literaturwissenschaft. Sie werden im Überblick mit der Geschichte der russischen Literatur bekanntgemacht, lernen wichtige Dichterpersönlichkeiten kennen und beschäftigen sich mit deren Werken, sofern sie für die Arbeit mit Kindern geeignet erscheinen.

### 5. Landeskunde

Die Lehrveranstaltungen geben einen Überblick über die geographischen Voraussetzungen und ethnischen Besonderheiten Rußlands. Dabei wird der Auseinandersetzung mit aktuellen Ereignissen verstärkte Aufmerksamkeit gewidmet.

Ist Russisch Schwerpunktfach, verschaffen sich die Studierenden Einblicke in bedeutsame Epochen und Übersichten zur historischen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts.

### 6. Wahlpflichtbereich

Ist Russisch Schwerpunktfach, erwerben die Studierenden vertiefte Kenntnisse zu einem Spezialgebiet der Sprach- oder Literaturwissenschaft.

## § 5

### Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von vier Semestern, ein Hauptstudium von zwei Semestern und das Prüfungssemester.

Das Grundstudium schließt mit einer Komplexprüfung in Sprachpraxis ab. Als Voraussetzung dafür gilt der Leistungsnachweis für Sprachpraxis, der am Ende des 4. Semesters erbracht wird. Über die Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

Die Prüfungsanforderungen in der komplexen Sprachprüfung am Ende des 4. Semesters beziehen sich auf den Nachweis sprachlicher Grundfertigkeiten:

- a) schriftliche Überprüfung der Grammatikkenntnisse, Aufsatz, Diktat (3 Stunden),
- b) mündliche Prüfung, Aussprachetest (15 Minuten).

- (2) Das Studium des Faches **Russisch als gewähltes Prüfungsfach** umfaßt 18 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium 12 bis 14 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium die restlichen 6 bis 8 SWS absolviert werden.

Die 18 SWS verteilen sich folgendermaßen:

Sprachpraxis	9 SWS
Fachdidaktik	4 SWS
Sprachwissenschaft	2 SWS
Literaturwissenschaft	2 SWS
Landeskunde	1 SWS

- (3) Das Studium des Faches **Russisch als Schwerpunktfach** umfaßt 35 Semesterwochenstunden (SWS). Davon sollen im viersemestrigen Grundstudium etwa 22 SWS und im zweisemestrigen Hauptstudium die restlichen 13 SWS absolviert werden.

Die 35 SWS verteilen sich folgendermaßen auf die Studienbereiche:

Sprachpraxis	16 SWS
Fachdidaktik	7 SWS (davon 3 SWS Fachdidaktik über die Grundschule hinaus)
Sprachwissenschaft	4 SWS
Literaturwissenschaft	4 SWS
Wahlpflichtbereich	2 SWS
Landeskunde	2 SWS

- (4) Im Hauptstudium (5. oder 6. Semester) ist ein studienbegleitendes Praktikum von der Dauer eines Semesters zu absolvieren.

Es besteht darin, daß die Studierenden während des Semesters in der Regel mindestens wöchentlich eine Russischstunde in einer Grundschule besuchen, wobei jeder Studierende im Verlauf des Semesters wenigstens eine solche Unterrichtsstunde selbst konzipieren und halten sollte. Nach dieser Stunde erfolgt eine Auswertung.

- (5) Aufgrund der für ein Sprachstudium relativ eng bemessener SWS wird den Studierenden empfohlen, über den angegebenen Studienrahmen hinaus die fakultativ angebotenen Lehrveranstaltungen sowie das Selbststudium zu nutzen, um ihr fremdsprachiges Können zu vervollkommen.

Ist Russisch Schwerpunktfach, werden zur Vertiefung der im Studium zu erwerbenden landeskundlichen Kenntnisse thematische Exkursionen durchgeführt. Die Teilnahme wird auf dem Teilnahmenachweis Landeskunde vermerkt.

Nach Möglichkeit sollte ein mindestens dreimonatiger Aufenthalt der Studierenden im russischen Sprachraum angestrebt werden. Die Anrechnung der an einer russischsprachigen Hochschule erbrachten Studienleistungen ist auf Antrag möglich.

- (6) Das Hauptstudium im Fach Russisch kann erst nach Vorlage der für das Grundstudium gemäß § 6 geforderten Leistungs- und Teilnahmenachweise aufgenommen werden.

## § 6 Studienleistungen

- (1) Ein ordnungsgemäßes Studium von 18 SWS gemäß § 5 Abs. 2 bzw. 35 SWS gemäß § 5 Abs. 3 wird durch die Belegbögen im Studienbuch nachgewiesen, in welche die Studierenden eigenverantwortlich die in jedem Semester besuchten Lehrveranstaltungen eintragen.

- (2) Für Russisch als gewähltes Prüfungsfach sind folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:

– ein Leistungsnachweis Sprachpraxis (am Ende des Grundstudiums)

Dieser Leistungsnachweis setzt die qualitativ und quantitativ mindestens ausreichende Teilnahme an den sprachpraktischen Lehrveranstaltungen des Grundstudiums voraus. Die Ermittlung des Leistungsstandes erfolgt durch mehrfache mündliche und schriftliche Kontrollen im Rahmen der Sprachübungen.

– ein Leistungsnachweis zu grundlegenden Inhalten der Sprach- und Literaturwissenschaft unter besonderer Berücksichtigung literarischer Werke für Kinder (am Ende des Grundstudiums)

– ein Leistungsnachweis zur Didaktik des Russischen in der Grundschule

Dieser Leistungsnachweis hat komplexen Charakter. Er setzt die erfolgreiche Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Grundstudiums sowie am studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikum im Hauptstudium voraus und kann durch Klausur, Beleg oder eine andere adäquate Leistung erbracht werden.

- das Zeugnis über die sprachpraktische Komplexprüfung
  - ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde (am Ende des Grundstudiums)
  - ein Teilnahmenachweis zu vertiefenden sprachpraktischen Übungen (im Hauptstudium)
  - ein Teilnahmenachweis zu vertieften Studien in der Sprach- und Literaturwissenschaft (im Hauptstudium).
- (3) Für Russisch als Schwerpunktfach sind zusätzlich zu den in Abs. 2 genannten Nachweisen folgende Leistungs- und Teilnahmenachweise zu erbringen:
- ein Leistungsnachweis zu weiterführenden sprachpraktischen Übungen,
  - ein Leistungsnachweis zu weiterführenden Lehrveranstaltungen in Sprach- oder Literaturwissenschaft,
  - ein Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus,
  - ein Teilnahmenachweis zur Landeskunde.
- (4) Ein Leistungsnachweis kann durch eine Belegarbeit, ein Referat, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung erbracht werden. In welcher Weise der Leistungsnachweis im jeweiligen Fach zu erbringen ist, wird vom Leiter der Lehrveranstaltungen im Benehmen mit dem Studierenden festgelegt.
- (5) Die Regelungen zur Verteilung der Leistungs- und Teilnahmenachweise auf das Grund- und Hauptstudium sind aus den Studienplänen (Anlage 1 und 2) ersichtlich.
- (6) Ungenügende Sprachbeherrschung kann durch andere Prüfungsleistungen nicht ausgeglichen werden.

## § 7

### Studienfachberatung

- (1) Der Studienfachberater des Instituts für Slawistik berät die Studierenden in allen Fragen und Belangen, die mit dem Studium des Faches Russisch zusammenhängen. Zu Beginn des Studiums führt das Institut für Slawistik eine Einführungsveranstaltung durch.
- (2) In Angelegenheiten, die die Erste Staatsprüfung betreffen, beraten ein vom Landesprüfungsamt zum Prüfer bestellter Fachvertreter und die Außenstelle des Landesprüfungsamtes für Lehrämter an der Hochschule.

## § 8

### Prüfungs- und Anrechnungsbestimmungen

- (1) Die Prüfungsanforderungen und Prüfungsleistungen sind durch die ThVO/Gr geregelt. Die Bestimmungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen ergeben sich aus § 7 ThVO/Gr.
- (2) Studienleistungen im Fach Russisch, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule oder Fachhochschule erbracht wurden, und nicht die Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen zum Ziel hatten, können auf Antrag angerechnet werden, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten. Über die Anrechnung von Studienzeiten und Studienleistungen entscheidet das Landesprüfungsamt; bei

Zweifeln an der Gleichwertigkeit wird ein zum Prüfer bestellter Vertreter des Faches Russisch gehört.

- (3) Studienleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist; Entsprechendes gilt für die Anrechnung der Studienzeiten.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Gemeinsamen Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur folgenden Monats in Kraft.

Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Wintersemester 1998/99 aufgenommen haben.

Erfurt, den 27. Januar 1999

Univ.-Prof. Dr. phil. habil. H.-W. Schaller  
Rektor

## Anlage 1

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Russisch als gewähltes Prüfungsfach**

Empfohlen wird im Interesse der Kontinuität des Studiums folgender Studienverlauf, von dem jedoch Abweichungen möglich sind:

Lehrgebiete	1.FS	2. FS	3. FS	4. FS	Nachweise	5. FS	6. FS	Nachweise
Sprachpraxis (9 SWS) Ü	2	2	2	1	LN/Z	1	1	TN
Landeskunde (1 SWS) Ü			1		TN			
Literatur- und Sprachwissenschaft (2 SWS) V/S			1	1	LN			
Weiterführ. Literatur- und Sprachwissenschaft (2 SWS) V/S						1	1	TN
Fachdidaktik (4 SWS) V/S/Ü				2		1	1	LN
fachdidakt. Praktikum	-				-	5. oder 6. FS		TN

## Abkürzungen:

- FS - Fachsemester
- SWS - Semesterwochenstunde
- LN - Leistungsnachweis
- TN - Teilnahmenachweis
- V - Vorlesung
- S - Seminar
- Ü - Übung
- Z - Zeugnis über die Komplexprüfung Sprachpraxis



## Anlage 2

**Studienplan für den Studiengang Lehramt an Grundschulen im Fach Russisch als Schwerpunkt**

Empfohlen wird folgender Studienverlauf:

<b>Lehrgebiete</b>	<b>1. FS</b>	<b>2. FS</b>	<b>3. FS</b>	<b>4. FS</b>	<b>Nachweise</b>	<b>5. FS</b>	<b>6. FS</b>	<b>Nachweise</b>
Sprachpraxis (16 SWS) <b>Ü</b>	3	3	3	3	<b>LN/Z</b>	2	2	<b>LN</b>
Landeskunde (2 SWS) <b>S/Ü</b>			1		<b>TN</b>	1		<b>TN</b>
Literatur- und Sprach- wissenschaft (4 SWS) <b>V/S</b>	1 1	1 1			<b>LN</b>			
Weiterführ. Literatur- und Sprach- wissenschaft (4 SWS) <b>V/S</b>			1 1	1 1	<b>LN</b>			
Fachdidaktik (7 SWS) <b>V/S/Ü</b>			1	2		2	2	<b>LN, TN*</b>
Wahlpflicht- bereich (2 SWS) <b>V/S/Ü</b>						1	1	<b>TN**</b>
fachdidakt. Praktikum	-				-	5. oder 6. FS		<b>TN</b>

\* Teilnahmenachweis zur Fachdidaktik über die Grundschule hinaus

\*\* Literatur- oder Sprachwissenschaft

Abkürzungen:

FS - Fachsemester

SWS - Semesterwochenstunde

LN - Leistungsnachweis

TN - Teilnahmenachweis

V - Vorlesung

S - Seminar

Ü - Übung

Z - Zeugnis über die Komplexprüfung Sprachpraxis